

Satzung des Vereins der Hellenen und Hellasfreunde Oldenburg e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen "Eutopia -Verein der Hellenen und Hellasfreunde Oldenburg e.V.". Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- b. Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar
 - Die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene gem. § 52 Abs. 2 Ziff. 10 AO
 - Die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völker-verständigungsgedankens.

Die vorstehenden Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- Die Darstellung und Verbreitung der griechischen Kultur und ihre Integration/Inkorporation in die deutsche Gesellschaft mit dem Ziel, eine inklusive Gesellschaft/Gemeinschaft zu fördern
 - Die Unterstützung und Beratung von griechischen Migranten*innen sowie Migranten*innen aus anderen Ländern, um eine reibungslose Integration in die deutsche Gesellschaft und Realität zu ermöglichen
 - Die Förderung der sozialen Integration unserer Mitglieder*innen durch Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Die Bereitstellung von Hilfe in Krisengebieten in Griechenland, Deutschland und Drittländern, mithilfe von Spenden sowie durch den gezielten Einsatz unserer Ressourcen.
- b. Die Zwecke werden ferner verwirklicht durch die Organisation von kulturellen Veranstaltungen, die Bereitstellung von Beratungsdiensten, die Organisation von gemeinschaftlichen Aktivitäten, die Sammlung von Spenden und Ressourcen sowie die Förderung von Veranstaltungen und Projekten.
 - c. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Sein gesamtes bewegliches und nicht bewegliches Vermögen dient alleine seinen gemeinnützigen Zwecken.
 - d. Der Verein ist politisch neutral, antirassistisch, antidiskriminierend und respektvoll gegenüber allen.
 - e. Die Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch Erhebung von Beiträgen, durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - f. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - g. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
 - h. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person und Personengesellschaft werden, die bereit ist, die Aufgaben des Vereins zu fördern und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages schriftlich verpflichtet.
- b. Die Beitrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme/Ablehnung entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht erforderlich.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
 - Ausschluss
 - Tod eines Mitgliedes
 - Auflösung des Vereins
- d. Die Austrittserklärung muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gegen über einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.
- e. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht den Beitrag leistet. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Eine Beschwerde gegen den Ausschluss seitens des Mitgliedes an die Mitgliederversammlung ist möglich. Diese entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Stimmen der anwesenden Mitglieder. Der Anspruch auf rückständige Beitragsforderung bleibt unberührt.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- a. Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b. Aus Kostengründen wird der Beitrag einmal jährlich und unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme im Lastschriftinzugsverfahren eingezogen.
- c. Über Beiträge und Spenden, die steuerbegünstigt sind, wird auf Wunsch eine Bescheinigung für das Finanzamt erstellt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und wird aus allen Mitgliedern des Vereins gebildet.
- b. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich in Textform mit Angabe der Tagesordnung und unter der Wah-

rung der Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. Maßgebend ist das Datum des Poststempels/ Absendedatum beim Email.

- c. Die jährliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Beiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Beachtung der Frist einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beantragt oder der Vorstand dies bei Vorliegen wichtiger Gründe beschließt.

- d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter muss die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt geben.
- e. Jede Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- f. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Kandidatendiskussion und des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
- g. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- h. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Mitglied kann sich von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen (Stimmrechtsvollmacht). Die Vollmacht ist in Schriftform nachzuweisen und vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.
- i. Bei der Wahl des Vorstandes sind die Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, bei weiterer Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j. Ein Widerruf der Bestellung zum Vorstand (Abwahl) ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt: ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung. Für den Widerruf gelten die gleichen Regeln wie für die Wahl eines Vorstandes.
- k. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterschrieben wird.

§ 7 Vorstand

- a. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
- einer/m 1. Vorsitzenden
 - einer/m 2. Vorsitzenden
 - einem Kassenwart
 - einem Schriftführer

- b. Der Vorstand ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- c. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
- d. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit der nächsten gültigen Vorstandswahl. Bis zur Neuwahl bleibt daher der bisherige Vorstand im Amt. Im Falle des vorzeitigen Rücktrittes des 1. Vorsitzenden bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen. Änderungen des Vorstandes sind gem. § 67 BGB beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.
- e. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- f. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.
- g. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Satzungsänderung

Satzungsänderungen dürfen nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sie sind nach § 71 BGB durch den Vorstand beim Vereinsregister zur Eintragung anzumelden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- a. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Er muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder unterzeichnet sein. Der Vorstand muss die entscheidende Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung.
- b. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- c. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Oldenburg (Oldb) zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge und Vertriebene und/oder Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 10 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allen Organen des Vereins wurden durch diese Satzung geregelt. Ergänzend gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 11 Anerkennung der Satzung

Durch Anmeldung im Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung an.

Oldenburg, den 21.09.2023 und geändert am 12.01.2024

Unterschriften aller Gründungsmitglieder:



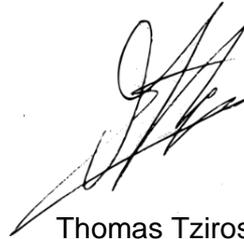
Aikaterini Tounousidi



Kanella Gkamoura



Dimitra Skartsiari



Thomas Tziros



Panagiotis Theodorakopoulos



Georgios Koutroulas



Evanthia Diamantopoulou



Jorgo Kanani



Olga Koutroula